

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =
Association Suisse des Professeurs d'Université

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

Band: 33 (2007)

Heft: 3-4

Vorwort: Einleitung zur Thematik

Autor: Stegemann, Ekkehard W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einleitung zur Thematik

In unserer Rechtskultur gelten Menschenwürde und gleiche Menschenrechte seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 als unveräußerlich. Der Artikel 1 statuiert: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“. Diesen Grundsatz können wir auch als Quintessenz einer Selbstkritik an der Geschichte der Völker lesen, die durch reale und gar genozidale Gewalt gegen andere Völker, gegen einzelne Menschengruppen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Religion z.B. und gegen einzelne Menschen geübt wurde. Das Datum der Erklärung ist ja kein Zufall. Und die Opfer dieser menschenverachtenden Gewalt sind letztlich unaufzählbar. Die Präambel verweist denn auch auf die „Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innwohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte“. Doch so verständlich diese Programmatik auf dem Hintergrund der barbarischen Geschichte der Verletzungen der Menschwürde und der Menschenrechte ist, so deutlich ist auch, dass es einen permanenten Diskurs darüber gibt, was denn eigentlich Menschenwürde sei, auf welchen kulturellen Fundamenten sie zu interpretieren ist und schliesslich wie die die Menschenwürde schützenden Rechte im Zweifelsfall zu formulieren und anzuwenden sind. Konsens ist dabei zwar in vieler Hinsicht hergestellt. Grundsätzlich unbestritten sind die gleichen Rechte etwa von Männern und Frauen, die Religionsfreiheit, aber auch, dass keinem menschlichen Wesen seine Würde abzusprechen ist. Doch umstritten ist zumal der Lebens- und Würdeschutz für menschliche Embryonen und überhaupt die Antwort auf die Frage, wann menschliches Leben beginnt. Und umstritten ist auch der Lebens- und Würdeschutz an der Grenze des Lebens, die Menschenwürde von unheilbar kranken oder im Sterbeprozess sich befindenden Menschen. Andere Probleme kommen hinzu, etwa die Frage der Folter und wie mit terroristischen Angriffen auf das Leben vieler Menschen umzugehen ist, wenn dazu unschuldige Geiseln etwa durch eine Flugzeugentführung genommen wurden. Bekanntlich hat es in diesem Zusammenhang nicht nur eine verfassungsrechtliche, sondern

auch eine Debatte darüber gegeben, ob auch die Garantie der Menschenwürde einer Abwägung unterliegt (so etwa Matthias Herdegen) oder ob sie uneinschränkbar positiv-rechtlich allen anderen Rechten vorgeordnet ist. Ernst Wolfgang Böckenförde, der letzteres vertritt, stützt sich dabei darauf, dass der Menschenwürdebegriff „einerseits aus christlicher Wurzel, dem Gedanken der Gottebenbildlichkeit des Menschen (Genesis 1,26), anderseits aus der Tradition des Humanismus und der Philosophie der Aufklärung, insbesondere Kants“, stammt. In der Tat sind das wohl die Wurzeln der modernen Diskurse, wobei freilich zugleich auch die Wurzeln der humanistischen Traditionen in der Antike, nicht zuletzt in der stoischen Philosophie, zu bedenken sind. Aber sicher wäre es zu einfach, wenn man meinte, aus diesen kulturellen und religiösen Traditionen sei Evidenz und Konsens zu folgern. Denn gerade der Topos der „Gottebenbildlichkeit“ ist nicht eindeutig. Er unterlag wechselnden Auslegungen in der Theologie- und Christentumsgeschichte. Und gleiches gilt für den Begriff der Menschenwürde. So gesehen haben beide Begriffe zwar so etwas wie einen nicht positiv umfassend definierbaren Appellcharakter. Was Menschenwürde konkret bedeutet, ist darum aber, wenn auch nicht beliebig, so doch immer wieder auszuhandeln.

Das vorliegende Bulletin der VHS dokumentiert Vorträge, die an einer Tagung in Basel zum Thema „Menschenwürde und Menschenrechte“ gehalten wurden. Wir sind uns bewusst, dass wir nur einige Aspekte beleuchten konnten. Doch glauben wir, dass alle Referate wichtige Einblicke in gegenwärtige Diskurse geben. Ferner fügen wir drei Beiträge zur „Genderfrage an der Universität“ an, die unsere Leserinnen und Leser gleichsam als das Versprechen verstehen mögen, dass wir dieser Frage in Zukunft mehr Aufmerksamkeit widmen werden. Immerhin ist zu erwähnen, dass der leicht veränderte Name der Vereinigung und die neuen Statuten nun in einer geschlechtergerechten Sprache abgefasst wurden.